

Anwendung der Übergangsmaßnahmen bei risikofreien Zinssätzen und versicherungstechnischen Rückstellungen

Unter Solvency II stehen zwei Übergangsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen zur Verfügung: § 351 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) enthält Bestimmungen zur Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen. § 352 VAG regelt die Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen. Die vorliegenden Auslegungsentscheidungen betreffen die Anwendung dieser Maßnahmen in Hinblick auf Besonderheiten des deutschen Versicherungsgeschäfts.

Übergreifende Auslegungen und Hinweise

Aufsichtliche Genehmigung

Die Anwendung einer der Übergangsmaßnahmen bei risikofreien Zinssätzen und bei versicherungstechnischen Rückstellungen bedarf der Genehmigung durch die BaFin. Versicherungsunternehmen, die einen solchen Antrag stellen möchten, finden [hier](#) ein Antragsformular sowie weitere Informationen über die rechtlichen Anforderungen.

Übergangsmaßnahme nach § 351 VAG

Rechtsgrundlagen und Leitlinien

Die Regelungen für die Anwendung der Übergangsmaßnahme für risikofreie Zinssätze ist in § 351 VAG enthalten. Einschlägig sind ferner u.a. die Leitlinien 1, 2 und 4 der EIOPA-Leitlinien für die Umsetzung von langfristigen Garantien (EIOPA-BoS-15/111 DE).

Berechnungsvorschrift für die Übergangsmaßnahme

Die Anwendung der Übergangsmaßnahme nach § 351 VAG führt zu einer vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Für die nachfolgende formelmäßige Beschreibung der Berechnung dieser Anpassung seien die folgenden Bezeichnungen getroffen:

- RFR*: maßgebliche risikofreie Zinskurve nach § 77 Abs. 1 VAG
- i^{SI}*: Zinssatz, der vom Versicherungsunternehmen im Einklang mit § 65 VAG und der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) in den jeweils maßgeblichen bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen festgelegt wurde (Solvabilität-I-Zinssatz)
- i^{SII}*: effektiver Jahreszinssatz, der als derjenige konstante Abzinsungssatz berechnet wird, der im Falle einer Anwendung auf die Zahlungsströme des Portfolios zulässiger Versicherungsverpflichtungen zu einem Wert führt, der dem besten Schätzwert des Portfolios zulässiger Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen entspricht, wenn der Zeitwert unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berücksichtigt wird (Solvency-II-Zinssatz)

Anteil: prozentualer Anteil der Differenz zwischen dem Solvabilität-I-Zinssatz und dem Solvency-II-Zinssatz, der für die Anpassung gemäß § 351 Abs. 2 VAG wirksam wird

Unter diesen Bezeichnungen ergibt sich die vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve für jede Währung als Parallelverschiebung

$$RFR \mapsto RFR + \lambda$$

mit

$$\lambda = \text{Anteil} \cdot (i^{SI} - i^{SII}).$$

Dabei sind die jeweils für den Berechnungsstichtag gültigen Festlegungen für die maßgebliche risikofreie Zinskurve, den Solvabilität-I-Zinssatz, den Solvency-II-Zinssatz und den prozentualen Anteil heranzuziehen. Wenn Versicherungsunternehmen die Volatilitätsanpassung nach § 82 VAG anwenden, muss die maßgebliche risikofreie Zinskurve die Volatilitätsanpassung enthalten.

Gemäß § 351 Abs. 2 Satz 2 VAG sinkt der für die Anpassung wirksame Anteil am Ende jedes Kalenderjahres linear von 100 Prozent während des Jahres 2016 auf 0 Prozent am 1. Januar 2032. Damit sind für die Berechnung dieses Anteils die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Werte maßgeblich:

	01/01 - 31/12
2016	100%
2017	93,75%
2018	87,50%
2019	81,25%
2020	75,00%
2021	68,75%
2022	62,50%
2023	56,25%
2024	50,00%
2025	43,75%
2026	37,50%
2027	31,25%
2028	25,00%
2029	18,75%
2030	12,50%
2031	6,25%
2032	0,00%

Anwendungsumfang

Die Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen ist auf alle zulässigen Verpflichtungen gemäß § 351 Abs. 3 VAG anzuwenden (vgl. Leitlinie 4 der EIOPA-Leitlinien für die Umsetzung von langfristigen Garantien). Die gemäß obiger Berechnungsvorschrift ange-

passte maßgebliche risikofreie Zinskurve ist damit für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in Bezug auf alle zulässigen Versicherungsverpflichtungen in der jeweiligen Währung zu verwenden.

Berechnung des Solvabilität-I-Zinssatzes

Bei der Bestimmung des Solvabilität-I-Zinssatzes i^{SI} ist der Referenzzins gemäß § 5 Abs. 3 DeckRV zu berücksichtigen. Eine Berechnung kann wie nachfolgend beschrieben erfolgen.

Zunächst wird für jede Zinsgeneration j des zulässigen Bestandes die Größe

$$BE^{B,j} = \sum_n \frac{CF_n^{B,j}}{(1+i_n^j)^n}$$

berechnet. Dabei bezeichnet:

- i_n^j : Rechnungszins der Zinsgeneration j zum Bilanzstichtag n gemäß § 5 Absätze 3 und 4 DeckRV bzw. gemäß Geschäftsplan für den Altbestand.
- $CF_n^{B,j}$: erwartete, undiskontierte, Solvency-II-Zahlungsströme für die einzelnen Zinsgenerationen j des Bestandes zum Bilanzstichtag n (hierbei sind Zahlungsströme aus der zukünftigen Überschussbeteiligung nicht mit einzubeziehen).

Ausgehend hiervon wird der Solvabilität-I-Zins i^{SI} so bestimmt, dass unter den Definitionen

$$BE^{B,SI} := \sum_j BE^{B,j} \quad \text{sowie} \quad CF_n^B := \sum_j CF_n^{B,j}$$

die Gleichung

$$BE^{B,SI} = \sum_n \frac{CF_n^B}{(1+i^{SI})^n}$$

erfüllt ist.

Berechnung des Solvency-II-Zinssatzes

Ausgehend von der maßgeblichen risikofreien Zinskurve

$$RFR = (z_1, z_2, \dots)$$

und den oben definierten Zahlungsströmen CF_n^B kann der Solvency-II-Zinssatz i^{SII} als der innere Zinssatz des besten Schätzwerts

$$BE^{B,SII} := \sum_n \frac{CF_n^B}{(1+z_n)^n}$$

berechnet werden. Damit entspricht i^{SII} demjenigen Zinssatz, für den die Gleichung

$$BE^{B,SI} = \sum_n \frac{CF_n^B}{(1 + i^{SI})^n}$$

erfüllt ist.

Übergangsmaßnahme nach § 352 VAG

Rechtsgrundlagen und Leitlinien

Die Regelungen für die Anwendung der Übergangsmaßnahme für versicherungstechnische Rückstellungen sind in § 352 VAG enthalten. Einschlägig sind ferner u.a. die Leitlinien 2 und 3 der EIOPA-Leitlinien für die Umsetzung von langfristigen Garantien (EIOPA-BoS-15/111 DE).

Berechnungsvorschrift für die Übergangsmaßnahme

Die Anwendung der Übergangsmaßnahme nach § 352 VAG führt zu einem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen. Für die nachfolgende formelmäßige Beschreibung der Berechnung dieses Abzugs seien die folgenden Bezeichnungen getroffen:

- TP^{SI}*: versicherungstechnische Rückstellungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, die nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften berechnet wurden, die nach §§ 341e bis 341h des Handelsgesetzbuchs und § 65 des VAG in den jeweils bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen sowie den gemäß § 330 des Handelsgesetzbuchs und § 65 VAG erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen gebildet wurden (Solvabilität-I-Rückstellung)
- TP^{SI}*: versicherungstechnische Rückstellungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, die nach § 75 VAG zum 1. Januar 2016 berechnet wurden (Solvency-II-Rückstellung)
- Abzug₀*: im ersten Jahr des Übergangszeitraums (2016) gültiger Abzug
- Anteil*: prozentualer Anteil gemäß oben angegebener Tabelle, der für den vorübergehenden Abzug gemäß § 352 Abs. 2 VAG geltend gemacht werden kann

Unter diesen Bezeichnungen ergibt sich im ersten Jahr des Übergangszeitraums ein Abzug in Höhe von

$$Abzug_0 = TP^{SI} - TP^{SI}.$$

Die BaFin wird die Höhe des im ersten Jahr des Übergangszeitraums geltenden Abzugs gemäß § 352 Abs. 4 VAG begrenzen, wenn die für das Unternehmen geltenden Finanzmittelanforderungen im Vergleich zu den Anforderungen sinken, die gemäß dem Handelsgesetzbuch, dem VAG und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen berechnet wurden. Die Finanzmittelanforderungen entsprechen hierbei der Summe aus versicherungstechnischen Rückstellungen und Solvenzkapitalanforderung.

In den Folgejahren wird der vorübergehende Abzug bestimmt als

$$\text{Anteil} \cdot \text{Abzug}_0,$$

d.h. als prozentualer Anteil des im ersten Jahr des Übergangszeitraums geltenden Abzugs. Dabei ist der für den Berechnungsstichtag gültige prozentuale Anteil heranzuziehen.

Gemäß § 352 Abs. 2 Satz 2 VAG sinkt der maximal abzugsfähige Anteil am Ende jedes Kalenderjahres linear von 100 Prozent während des Jahres 2016 auf 0 Prozent am 1. Januar 2032. Damit sind für die Berechnung dieses Anteils die Werte maßgeblich, die sich aus der für die Übergangsmaßnahme nach § 351 VAG hierfür angegebenen Tabelle ergeben.

Berechnung der Solvabilität-I- und Solvency-II-Rückstellung

Die Solvabilität-I-Rückstellung TP^{SI} wird gemäß Art. 15 der Richtlinie 73/239/EWG bzw. Art. 20 der Richtlinie 2002/83/EG bzw. Art. 32 der Richtlinie 2005/68/EG berechnet. In der Höhe, in der die Solvabilität-I-Rückstellung rückversichert ist, wird sie nicht berücksichtigt.

Die Solvabilität-I-Rückstellung TP^{SI} umfasst – soweit einschlägig – die folgenden Positionen:

- HGB-Deckungsrückstellung einschließlich der Zinszusatzreserve
- Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung (RfB), in der Lebensversicherung davon abweichend nur die festgelegte RfB (Positionen a) bis e) zuzüglich der garantierten Teile der RfB aus f) und g) nach § 28 (8) RechVersV)
- Beitragsüberträge
- Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle
- Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen
- Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen
- Ansammlungsguthaben (Bilanzposition „andere Verbindlichkeiten ggü. VN“)
- Versicherungstechnische Rückstellungen der fondsgebundenen Lebensversicherung

In der Lebensversicherung sind noch nicht fällige Ansprüche aus Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer nicht mindernd zu berücksichtigen.

Die Solvency-II-Rückstellung TP^{SII} wird gemäß §§ 75-86 VAG berechnet. Wenn Versicherungsunternehmen die Volatilitätsanpassung nach § 82 VAG am 1. Januar 2016 anwenden, wird die Solvency-II-Rückstellung TP^{SII} mit der an diesem Tag geltenden Volatilitätsanpassung berechnet. Rückstellungsbeträge, die durch Rückversicherung oder Zweckgesellschaften gedeckt sind, sind nicht einbezogen.

Anwendungsumfang

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen können die Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen auf den Gesamtbestand oder auf einen Teilbestand anwenden. Bei Anwendung auf einen Teilbestand hat dieser eine oder mehrere

homogene Risikogruppen nach § 75 Abs. 3 VAG zu umfassen. Für die Bestimmung des vorübergehenden Abzugs sind in diesem Fall die Solvabilität-I- bzw. Solvency-II-Rückstellungen TP^{SI} und TP^{SII} für den betrachteten Teilbestand zu berechnen.

Neuberechnung des Abzugsbetrags

Während des Übergangszeitraums kann sich das Risikoprofil des Unternehmens, beispielsweise infolge einer Bestandsübertragung, wesentlich ändern. In diesem Fall kann die BaFin nach § 352 Abs. 3 VAG verlangen, dass die Beträge der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie gegebenenfalls der Betrag der Volatilitätsanpassung, die zur Berechnung des vorübergehenden Abzugs verwendet werden, neu berechnet werden. Das Unternehmen darf auch von sich aus, nach Genehmigung durch die BaFin, eine solche Neuberechnung vornehmen.

Bei einer Neuberechnung im Jahr j des Übergangszeitraums bestimmt sich der neuberechnete Abzug bis zum Ende dieses Jahres als

$$Abzug_j = Anteil(j) \cdot (TP^{SII} - TP^{SI}),$$

wobei $Anteil(j)$ den für das Jahr j gültigen prozentualen Anteil bezeichnet. Ferner bezieht sich der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen auf den Stichtag der Neuberechnung und auf den zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Restbestand an Verpflichtungen, die in den Anwendungsbereich der Übergangsmaßnahme fallen. Dabei wird die Solvabilität-I-Rückstellung gemäß den oben angegebenen Vorgaben berechnet. Hierbei sind die dort angeführten Teilrückstellungsarten – einschließlich der Zinszusatzreserve – mit ihrem zum Bewertungsstichtag gültigen Wert anzusetzen.

Die BaFin wird, wie bei der Erstberechnung des Abzugs, die Höhe des neuberechneten Abzugs gemäß § 352 Abs. 4 VAG begrenzen, wenn die für das Unternehmen geltenden Finanzmittelanforderungen im Vergleich zu den Anforderungen sinken, die gemäß dem Handelsgesetzbuch, dem VAG und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen berechnet wurden.

In den Folgejahren nach Neuberechnung wird der vorübergehende Abzug bestimmt als

$$Anteil(k) / Anteil(j) \cdot Abzug_j,$$

wobei $Anteil(k)$ den für das Jahr $k > j$ gültigen prozentualen Anteil bezeichnet.